

## **1. Satzung zur Änderung der Satzung der Stadt Delmenhorst über die Gemeinnützigkeit der Museen der Stadt Delmenhorst**

---

Aufgrund des § 10 des Nds. Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 20.06.2018 (Nds. GVBl. S. 113), hat der Rat der Stadt Delmenhorst in seiner Sitzung am 26.02.2020 folgende Satzung beschlossen:

### **1. Satzung zur Änderung der Satzung der Stadt Delmenhorst über die Gemeinnützigkeit der Museen der Stadt Delmenhorst**

#### **Artikel 1**

Die Satzung der Stadt Delmenhorst über die Gemeinnützigkeit der Museen der Stadt Delmenhorst vom 09.06.2004 (Delmenhorster Kreisblatt vom 12.06.2004, S. 46) wird wie folgt geändert:

1. In § 1 wird Absatz 2 wie folgt neu gefasst:

„(2) Zweck der Museen der Stadt Delmenhorst ist die Förderung von Kunst und Kultur und dessen Vermittlung an die Öffentlichkeit.“

2. § 3 wird wie folgt geändert:

a) Die bisherigen Sätze 1 und 2 werden zu Absatz 1.

b) Nach Absatz 1 wird folgender Absatz 2 eingefügt:

„(2) Die Stadt Delmenhorst erhält bei Auflösung oder Aufhebung der Körperschaft oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke nicht mehr als ihre eingezahlten Kapitalanteile und den gemeinen Wert ihrer geleisteten Sacheinlagen zurück.“

3. § 5 wird wie folgt geändert:

a) Die Absatzbezeichnung „(1)“ und Absatz 2 werden gestrichen.

b) Satz 1 wird wie folgt neu gefasst:

„Bei Auflösung oder Aufhebung der Museen der Stadt Delmenhorst oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen an eine andere juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft, die es unmittelbar und ausschließlich für die Förderung von Kunst und Kultur zu verwenden hat.“

#### **Artikel 2 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01.01.2018 in Kraft.

Delmenhorst, den 15.12.2020  
STADT DELMENHORST

Axel Jahnz  
Oberbürgermeister

Delmenhorst, den 21.12.2020  
- elektronisch signiert -  
K. Koehler  
Fachdienst Recht

